Bundesrat **Drucksache 554/26 (Beschluss)**

20.11.26

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung und auf die Umsetzung des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen

COM(2026) 498 final; Ratsdok. 13386/26

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission, die Verordnung über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) zu vereinfachen und insbesondere die Fördermöglichkeiten für die Energiewende, die Modernisierung von Maschinen und Antriebssystemen sowie die Erprobung innovativer Technologien weiterzuentwickeln. Positiv bewertet er insbesondere die vorgesehene Definition der Energiewende, die flexiblere Ausgestaltung der Maschinenförderung sowie die erweiterten Möglichkeiten für Pilot- und Forschungsprojekte und für Investitionen in Häfen und Infrastruktur.

2. Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass mehrere entscheidende strukturelle Hemmnisse fortbestehen. Dies betrifft insbesondere den grundsätzlich fortbestehenden Förderausschluss des Baus, des Erwerbs und der Einfuhr von Fischereifahrzeugen sowie bei Seefischereifahrzeugen die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem Flottensegment im Gleichgewicht für die Förderung des Austauschs oder der Modernisierung von Antriebsmaschinen und für kapazitätserhöhende Maßnahmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Ausnahme vom grundsätzlichen Förderausschluss des Baus, Erwerbs und der Einfuhr von Fischereifahrzeugen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der EMFAF-Verordnung (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags) zu erweitern und eine entsprechende Förderregelung vorzusehen, damit unter klar definierten Voraussetzungen auch der Ersatz eines bestehenden, kommerziell eingesetzten Fischereifahrzeugs unterstützt werden kann. Voraussetzung für die Förderung eines neuen Fischereifahrzeugs sollte insbesondere sein, dass hierdurch die Umwelt- und Klimaauswirkungen des Fischereifahrzeugs nachweislich verringert werden, die Energieeffizienz verbessert sowie Sicherheit und Arbeitsbedingungen wesentlich erhöht werden können und die Vorgaben des Kapazitätsmanagements der Gemeinsamen Fischereipolitik gewahrt bleiben. Zudem sollte zwingend sichergestellt werden, dass das ersetzte Fischereifahrzeug dauerhaft aus der Fischerei ausscheidet und der Ersatz weder zu einer Erhöhung der Fangkapazität noch des Fischereidrucks führt.

4. Der Bundesrat hält es zudem für erforderlich, den Förderausschluss für die Übertragung von Eigentum nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g der EMFAF-Verordnung (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d des Verordnungsvorschlags) beizubehalten und von der vorgesehenen Ausnahme abzusehen. Die Förderung von Eigentumsübertragungen an junge Fischerinnen und Fischer sowie an Unternehmen der Küstenfischerei könnte unerwünschte Auswirkungen auf den Sektor haben. Insbesondere besteht das Risiko monetärer Überbewertung von Betrieben und damit eventuell zu stark steigenden Einstiegskosten.

5. Der Bundesrat hält es weiter für erforderlich, die vorgenannte Unterstützung für den Erwerb von Fischereifahrzeugen im Bereich des Binnenfischerei- und Aquakultursektors stärker von den auf Flottensegmente im marinen Bereich ausgerichteten Vorgaben zu entkoppeln und auch bei Neufahrzeugen zu ermöglichen sowie die Unterstützung nicht ausschließlich auf junge Fischerinnen und Fischer zu beschränken. Die Förderung sollte dabei an eine nachweisbare Verbesserung der Umwelt- und Klimaverträglichkeit geknüpft werden, insbesondere durch eine Verringerung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen. Dazu bedarf es dringend der Erweiterung der in Artikel 16 Absatz 1 der EMFAF-Verordnung bisher formulierten Ausnahmen um die Regelungen in Artikel 17 Absatz 2 sowie Absatz 6 Buchstaben d und e des Verordnungstextes.

6. Der Bundesrat hält es außerdem für sinnvoll, für von jungen Unternehmerinnen und Unternehmern der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitung umgesetzte Vorhaben eine erhöhte Förderintensität von bis zu 70 Prozent einzuführen, um gezielt junge Fischerinnen und Fischer sowie junge Unternehmerinnen und Unternehmer der Aquakultur und Verarbeitung zu unterstützen und einen starken Anreiz für den Generationenwechsel zu setzen.

7. Der Bundesrat stellt fest, dass die Voraussetzung eines ausgeglichenen Flottensegments in den geänderten Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der EMFAF-Verordnung auch die Förderung ökologisch sinnvoller Transformationsmaßnahmen bei Seefischereifahrzeugen weiterhin nicht zulässt. Er ist der Ansicht, dass dieser generelle Förderausschluss nicht gerechtfertigt ist und dass eine Unterstützung des Austauschs oder der Modernisierung von Maschinen und Antriebssystemen sowie kapazitätsrelevanter Transformationsmaßnahmen auch in einem Flottensegment mit festgestelltem Ungleichgewicht ermöglicht werden sollte, sofern die Vorhaben mit einem nationalen Aktionsplan nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vereinbar sind, dessen Anpassungsziele nicht beeinträchtigen und die geltenden Vorgaben zum Kapazitätsmanagement der Gemeinsamen Fischereipolitik gewahrt bleiben.

8. Der Bundesrat begrüßt, dass Artikel 19 der EMFAF-Verordnung bereits eine Erhöhung der Bruttoraumzahl zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen und der Energieeffizienz ermöglicht und der Kommissionsvorschlag diese Möglichkeiten weiterentwickelt. Er hält es darüber hinaus für sinnvoll, in Artikel 19 Absatz 3 klarzustellen, dass auch zusätzlicher Raumbedarf für Energie- und Kraftstoffspeicher sowie die für alternative und emissionsärmere Antriebssysteme erforderlichen Versorgungs- und Nebenanlagen berücksichtigt werden können.

9. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 19a (Artikel 1 Nummer 9 des Verordnungsvorschlags) Pilot- und Forschungsprojekte zur energetischen Transformation sowie Investitionen in Häfen und Infrastruktur zur Unterstützung der Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor ausdrücklich für förderfähig erklärt werden sollen. Er stellt jedoch fest, dass die praktische Reichweite der Regelung begrenzt bleibt, da im Rahmen solcher Projekte geförderte Fischereifahrzeuge, Maschinen und Ausrüstungen nicht für die

kommerzielle Fischerei eingesetzt werden dürfen. Gerade die Erprobung neuer energieeffizienter und emissionsarmer Antriebstechnologien unter realen Bedingungen des kommerziellen Fischereibetriebs ist jedoch wesentlich, um deren Praxistauglichkeit nachzuweisen und die Dekarbonisierung der Fischereiflotte wirksam voranzubringen. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, Artikel 19a so auszugestalten, dass Pilot- und Demonstrationsvorhaben auch an kommerziell eingesetzten Fischereifahrzeugen und unter realen Betriebsbedingungen unterstützt werden können, sofern eine Erhöhung des Fischereidrucks ausgeschlossen und die Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik gewahrt werden.